

## Corona-Virus: Stundung/ Sozialversicherungsbeiträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen (GKV) hat am 24./25. März 2020 darauf hingewiesen, dass es (nur) unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, „zur Vermeidung unbilliger Härten“ einen erleichterten Zugang zu Beitragsstundungen von Sozialversicherungsbeiträgen in Anspruch zu nehmen.

Voraussetzung für eine Stundungsvereinbarung ist demnach, dass die sofortige Einbeziehung der Beiträge ohne die Stundung trotz vorrangiger Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld, Fördermitteln und anderen Krediten mit erheblichen Härten für den Arbeitgeber verbunden wäre. Dies muss vom Arbeitgeber glaubhaft dargelegt werden, beispielsweise durch Erklärungen hinsichtlich erheblicher Umsatzeinbußen infolge der Corona-Pandemie.

Die Regelung betrifft zunächst nur die für die Monate März und April 2020 zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge. Wegen dieser **Nachrangigkeit** und aufgrund der bereits für März 2020 eingetretenen Fälligkeit der Beiträge dürfte diese Stundungserleichterung in der Praxis nur für den Monat April 2020 in Frage kommen.

Betroffene Unternehmen, die von dieser zwischen dem GKV, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit getroffenen Vereinbarung Gebrauch machen möchten, sind aufgefordert, rechtzeitig einen Antrag auf Stundung formlos und unter Angabe ihrer Betriebsnummer bei ihrer zuständigen Krankenkasse zu stellen. Darin ist darauf hinzuweisen, dass *„trotz erfolgter Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld und weiterer von der Bundesregierung bereit gestellter Liquiditätshilfen ein erheblicher finanzieller Schaden durch die Pandemie“ eintritt, sofern dem Antrag auf Stundung nicht nachgekommen wird.“*

Einzelheiten sind zusätzlich den Pressemeldungen zu entnehmen.

Diese auf den ersten Blick strenge und dazu befristete Regelung sowie das Erfordernis, zunächst alle Entlastungsmöglichkeiten in Form von Kurzarbeit und bereitgestellten Fördertöpfen vorher auszuschöpfen, hat ihren Grund darin, dass die Sozialversicherungsbeiträge vorrangig zur Finanzierung des Kurzarbeitergelds, des Gesundheitswesens sowie der Renten verwendet werden. Folglich zielt die Vereinbarung darauf ab, deren Finanzierung nicht zu gefährden.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Lange  
Geschäftsführer VFF